AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Innsbruck, 29.02.1996

Präs. II/EU-Recht-967/59

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
Postfach 2
1033 Wien

Telefax!

PARLAMENT ... PRÄSIDENTEN ...
Zl. 10 -GE/19 04
Datum: 13. MRZ. 1996
14-03-96 Pang
A Eingegangen

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-Auszeichnungsgesetz und das Auslandseinsatzgesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu Zl. 10.041/0003-1.9/96 vom 23. Februar 1996

Die für die Begutachtung gewährte Frist von nicht einmal zwei Tagen (Übermittlung mit Telefax erfolgte am 26. Februar 1996, 15.22 Uhr) steht im klaren Widerspruch zu der von den Ländern wiederholt erhobenen Forderung nach mindestens sechswöchigen Begutachtungsfristen. Angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des Hinweises, das nicht rechtzeitige Einlangen einer Stellungnahme gelte als Annahme, daß der Entwurf keinen Anlaß zu Bedenken gebe, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im gegenständlichen Fall überhaupt ein Interesse an einer ernsthaften Begutachtung durch die Länder besteht.

Zu Art. I Z. 1 (§ 28 des Wehrgesetzes 1990) wird bemerkt:

Von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung wird die Streichung der Bestimmung, daß Truppenübungen im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten sollen, (bisher geregelt im § 28 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990) als nicht tragbar angesehen. Tirol spricht sich deshalb klar gegen die Streichung dieser bisherigen Regelung aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: